

§ 3

(1) Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist wie folgt zu beginnen:

- a) Ab 1. März 1957 in den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen sowie gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaues, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie in den Reichsbahnausbesserungswerken, in den sozialistischen Betrieben des Bergbaues, des Hüttenwesens — einschließlich der Stahl- und Walzwerke — und der Grundstoffchemie;
- b) nach dem 1. April 1957 schrittweise in anderen Industriezweigen bzw. Betrieben mit besonderer Produktion nach entsprechender Vorbereitung und Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen in Anordnungen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften und in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung die Verkürzung der Arbeitszeit in den ihnen unterstehenden Industriezweigen bzw. Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. b fest.

(3) Die Räte der Bezirke haben für die ihnen unterstehenden Betriebe der örtlichen sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie eine entsprechende Regelung zu treffen.

(4) Die Verkürzung der Arbeitszeit hat nach der notwendigen Vorbereitung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung für alle Betriebe eines Industriezweiges unter Einbeziehung aller Beschäftigten zu erfolgen.

§ 4

(1) Alle Maßnahmen zur Verkürzung der Arbeitszeit müssen in enger Verbindung mit den Erfahrungen und Vorschlägen der Belegschaften der Betriebe unter besserer Anwendung der Technik, verbesserter Betriebsorganisation und weitgehender Beseitigung aller Warte- und Stillstandszeiten durchgeführt werden, um dadurch die erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.

(2) Die Erfüllung der Produktionspläne ist trotz der verkürzten Arbeitszeit durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.

§ 5

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt in der Regel in ein- und zweischichtig arbeitenden Betrieben durch Kürzung der täglichen Arbeitszeit. Die unbedingte Einhaltung des Energieversorgungsplanes muß garantiert sein.

(2) Für dreischichtig arbeitende Betriebe wird in der Regel die bisherige 8-Stunden-Schicht beibehalten unter Wegfall der sechsten Nachtschicht.

(3) In Industriezweigen, in denen auf Grund der Eigenart ihrer Produktion bzw. Struktur besondere Regelungen erforderlich sind, treffen diese die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Betriebe im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften

§ 6

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und die Leiter der Hauptverwaltungen haben Maßnahmen zu treffen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte erfolgt.

(2) Ausnahmen für die zentralgeleiteten sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe bedürfen der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Bezirkes.

(3) Ausnahmen für die örtlichen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 7

Der Berufsverkehr ist so zu regeln, daß die Werktätigen voll in den Genuß der Arbeitszeitverkürzung kommen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k